

Verhandlungen des Kantonsrates

an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2017 im Kantonsratssaal, Herisau

27

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 57 und 65 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Beat Landolt, Gais (13.50–16.30 Uhr) Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen (13.50–16.30 Uhr) Kantonsrat Erwin Ganz, Lutzenberg (ab 14.47 Uhr) Kantonsrätin Johanna Federer, Herisau (ab 15.50 Uhr) Kantonsrat Hansueli Reutegger, Schwellbrunn (ab 18.00 Uhr) Kantonsrat Siegfried Dörig, Stein (ab 18.20 Uhr) Kantonsrat Jean-Claude Kleiner, Speicher (18.20 Uhr) Kantonsrätin Silvia Lenz, Gais (ab 18.20 Uhr) Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Bühler (ab 18.20 Uhr) Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden (ab 18.20 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Florian Hunziker, Herisau
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

28

Kantonsratspräsident Florian Hunziker, Herisau, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Wie sie es taten? Durchaus mit Herzblut. Sie opferten kostbare Zeit – mitunter auch auf Twitter, Facebook und Instagram. Kaum ein Tag verstrich, ohne dass sie sich ihren potentiellen Wählern gegenüber nicht rechtfertigten. «Genug ist genug», «Stoppt die Bürokratie» oder «Kühlt die Gletscher»; der Wettlauf um Aufmerksamkeit und «Likes» auf Social-Media war entbrannt. Aber es hatte wenig Bestand von dem, für das sie sich einsetzten. Denn eine Schlagzeile jagte die nächste. Anders in den Ratssälen des Landes. Da galt es zu liefern.

Was sie taten? Viel und doch wenig. Sie berieten. Sie debattierten. Sie sinnierten. Die einen wussten es; die anderen wussten es besser – oder auch nicht. Sie drehten und wendeten es. Sie versuchten zu überzeugen. Sie sassen aus. Sie belächelten. Sie verabschiedeten neue Gesetze und versteckten sich hinter Paragraphen. Sie waren bemüht – wahrlich bemüht. Sie forderten. Sie überzeugten. Da und dort ein kleiner Erfolg; aber es fehlte an Einheit, es fehlte an Mut. Es gab kein geeintes Ziel. Denn sie waren viele. Persönliche Befindlichkeiten, Herkunft, Prägungen; die Standpunkte waren zu verschieden. Die Zeit verstrich. Es kamen neue dazu, es gingen welche. Sie blieben eine heterogene Masse. Stillstand.

Warum sie es taten? Sie wollten gewählt werden und wurden es. Aber eigentlich wurden sie auserwählt. Auserwählt zu gestalten, auserwählt zu verändern, auserwählt zu bewahren – je nach dem. So wurden jeweils landauf landab viele Vertreter gewählt. Doch nur wenige wollten auserwählt sein. Verantwortung übernehmen, unpopuläre Entscheidungen treffen, es nicht allen recht machen können, sich exponieren und gegen den rauen Wind schreiten; all dies wog für viele zu schwer. Es fehlte an Persönlichkeiten, die initiativ waren und sich ohne Rücksichtnahme auf Wiederwahl und Ansehen der Sache verpflichtet fühlten. Und so nahm alles seinen Lauf. So, Schluss für heute. Den Rest, den kennst du ja.

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Postulat der SP-Fraktion, Erarbeitung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für die Revision des Spitalverbundgesetzes

29

Am 18. November 2016 reichte Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, im Namen der SP-Fraktion das Postulat «Erarbeitung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für die Revision des Spitalverbundgesetzes» ein. Der Rat erklärte das Postulat am 20. Februar 2017 für erheblich.

Mit Datum vom 19. September 2017 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Bericht zum erwähnten Postulat, mit dem Antrag auf Kenntnisnahme und Abschreibung.

Der Rat nimmt mit Diskussion vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis und schreibt das Postulat mit 39:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

3. Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Teilrevision; 1. Lesung

30

Mit Bericht vom 4. Juli 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 2. Oktober 2017 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, stellt den Ordnungsantrag, die Eintretensdebatte wiederaufzunehmen. Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 34:29 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Detailberatung.

Art. 1

[...]

² Er führt in Herisau und Heiden ein somatisches Spital und in Herisau ein psychiatrisches Zentrum.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt, Abs. 2 gemäss geltendem Recht beizubehalten.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 51:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 3

¹ Organe des SVAR sind:

- a) der Verwaltungsrat;

Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau, beantragt folgende Änderung von Art. 3 lit. a:

- a) der Spitalrat;

Der Regierungsrat nimmt den Antrag Brönnimann zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegen.

Daraufhin zieht Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau, seinen Antrag zurück.

Art. 5

[...]

² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 2:

² Der Regierungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.

Die PK beantragt die Beibehaltung des geltenden Abs. 2.

Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 50:15 Stimmen ohne Enthaltungen ab. Damit gilt der Antrag der PK als angenommen.

Art. 6

¹ Der Verwaltungsrat:

[...]

e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. e:

e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat;

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Damit bleibt der Antrag der PK unbestritten und gilt als angenommen.

Art. 11

¹ Der Kantonsrat:

[...]

b) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis;

c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 lit. c:

c) nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR Kenntnis.

Kantonsrätin Monica Sittaro, Teufen, stellt den Antrag, lit. c unverändert zu belassen und einen neuen lit. d einzufügen:

c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;

d) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Der Rat stimmt dem Antrag Sittaro mit 55:10 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens einer Minderheit der PK den Einschub eines neuen Art. 11 lit. c. Die lit. c und d gemäss Antrag Sittaro, Teufen, werden zu lit. d und e:

c) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen;

Kantonsrat Friedli, Heiden, zieht den Antrag der Minderheit der PK zugunsten einer Prüfung auf die 2. Lesung zurück.

Art. 12

Der Regierungsrat:

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 mit einem lit. i:

i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens einer Minderheit der PK den Verzicht auf Art. 12 Abs. 1 lit. i.

Mit dem Rückzug des Antrags zu Art. 11 lit. c gilt auch der Antrag zu Art. 12 lit. i als zurückgezogen.

Art. 20

[...]

² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.

Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen, stellt folgenden Antrag auf Änderung von Art. 20 Abs. 2:

² Der Kantonsrat kann auf Antrag des Regierungsrates das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.

Der Rat lehnt den Antrag Bischof mit 55:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in 1. Lesung mit 53:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 1. Dezember 2017, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

4. Gesundheitsgesetz, Teilrevision (ambulante Notfallversorgung); 1. Lesung

31

Mit Bericht vom 12. September 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 4

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 mit einem lit. a^{ter}:
a^{ter}) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;

Kantonsrat Jean-Claude Kleiner, Speicher, beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen folgende Fassung von Art. 4 Abs. 1 lit. a^{ter}:
a^{ter}) beteiligt sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen mit 46:13 bei 3 Enthaltungen ab. Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entwurf für eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 1. Dezember 2017, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

5. Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015; Genehmigung

32

Mit Bericht vom 9. Mai 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Richtplan, Nachführung 2015, zu genehmigen.

Mit Bericht vom 22. August 2017 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Richtplan, Nachführung 2015, zu genehmigen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat die Nachführung 2015 des kantonalen Richtplans mit 58:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

6. Baugesetz, Teilrevision (RPG-Revision 2012); 1. Lesung

33

Mit Bericht vom 9. Mai 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Baugesetzes (RPG-Revision 2012) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 1. September 2017 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Baugesetzes (RPG-Revision 2012) mit den von der parlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt die Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung.

Der Rat lehnt die Rückweisung mit 54:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Detailberatung.

Art. 15

[...]

² Es beinhaltet allgemeine Bauvorschriften für das ganze Gemeindegebiet sowie spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für die einzelnen Zonen. Insbesondere werden Vorschriften erlassen über:

a) Art und Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung;

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 lit. a:

a) Art sowie minimale und maximale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung;

Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 lit. a:

a) Art sowie minimale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung;

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt, Abs. 2 lit. a gemäss geltendem Recht beizubehalten.

Zur Bereinigung des Antrags des Regierungsrates wird in einer ersten Abstimmung der Antrag des Regierungsrates dem Antrag Zuberbühler gegenübergestellt.

Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 37:25 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In der zweiten Abstimmung stimmt der Rat über den Antrag des Regierungsrates ab, der durch den Antrag Leuzinger bestritten wird.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 37:25 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 16

¹ Folgende Begriffe sind in allen Gemeinden einheitlich anzuwenden:

a) Intensität der baulichen Nutzung (Ausnützungs-, Baumassenziffer usw.) inklusive Berechnungsgrundlagen und Ausnützungstransfer;
[...]

Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen, Art. 16 Abs. 1 lit. a wie folgt anzupassen:

a) Intensität der baulichen Nutzung (Baumassenziffer usw.) inklusive Berechnungsgrundlagen;

Nach Ausgang der Abstimmungen zu Art. 15 zieht Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel, seinen Antrag zurück.

Art. 40

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 40 mit einem Abs. 4:

⁴ Die Gemeinde kann im Erneuerungsplan bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für bestimmte Grundstücke, deren Verfügbarkeit für die Erfüllung des Zwecks unerlässlich ist, ein Enteignungsrecht vorsehen. Das Enteignungsrecht gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Planerlasses als erteilt. Im Übrigen richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über die Zwangsabtretung.

Die Kantonsräte Niklaus Sturzenegger, Trogen, und Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragen, auf Art. 40 Abs. 4 zu verzichten.

Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 34:25 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 48

¹ Zonenpläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1:

¹ Nutzungspläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1:

¹ Nutzungspläne, Baureglemente und Sondernutzungspläne werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, zieht seinen Antrag zugunsten einer Prüfung auf die 2. Lesung zurück.

Art. 56

³ Bauland gilt im Sinne dieser Bestimmung als überbaut, wenn es innerhalb der gesetzten Frist vollständig erschlossen ist und vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist mit den Bauarbeiten zur Überbauung begonnen wird.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht die Frist für diese Bauverpflichtung ungenutzt, steht der Gemeinde ein gesetzliches Kaufsrecht zum Verkehrswert zu.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 42:20 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 56b:

Art. 56b Abgabebetstände

¹ Der Mehrwertabgabe unterliegen die Vorteile, die durch folgende Planungsmassnahmen entstehen:

- a) die Zuweisung eines Grundstücks aus einer Nichtbauzone in eine Bauzone (Einzonung);
- b) die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks in einer Bauzone (Aufzonung);
- c) die Zuweisung eines Grundstücks aus einer Bauzone in eine andere Bauzonenart (Umzonung) und
- d) die Abweichungen bei der Geschosshöhe und bei der Intensität der Nutzung in Überbauungs- und Erneuerungsplänen (Sondernutzungspläne).

² Die Vorteile, die durch die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone gemäss Art. 11 entstehen, unterliegen nicht der Mehrwertabgabe.

Die Kantonsräte Niklaus Sturzenegger, Trogen, und Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragen, Art. 56b Abs. 1 lit. b–d zu streichen.

Der Rat lehnt den Antrag Sturzenegger/Leuzinger mit 34:28 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 56g:

Art. 56g Fälligkeit der Abgabe

¹ Die Mehrwertabgabe wird mit der Überbauung oder der Veräusserung des Grundstücks fällig.

² Bei der Überbauung tritt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe mit dem Beginn der Bauarbeiten ein.

³ Bei der Veräusserung tritt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe mit dem Übergang des Eigentums auf einen neuen Rechtsträger ein.

⁴ Bei der Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die Mehrwertabgabe anteilig fällig.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 56g Abs. 3:

³ Bei der Veräusserung tritt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe mit dem Übergang des Eigentums auf einen neuen Rechtsträger ein. Als Veräusserung gelten Eigentumswechsel und Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einem Eigentumswechsel gleichkommen. Ausgenommen sind Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung sowie unter Ehegatten zur Abgeltung von güter- und scheidungsrechtlichen Ansprüchen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit bleibt dieser unbestritten und gilt als angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 56i:

Art. 56i Bezug der Abgabe

¹ Nach dem Eintritt der Fälligkeit verfügt der Gemeinderat den Bezug der Mehrwertabgabe und stellt Rechnung.

² Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsstellung. Auf dem Abgabebetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht dem Verzugszinssatz für Staats- und Gemeindesteuern.

³ Die Abgabeforderung verjährt 15 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 56i Abs. 3:

³ Die Abgabeforderung verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit bleibt dieser unbestritten und gilt als angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 56k

Art. 56k Kommunalen Mehrwertabgabefonds

¹ Die auf Aufzonungen, Umzonungen und Sondernutzungsplänen erhobene Mehrwertabgabe fliesst in einen Fonds der Standortgemeinde, der zweckgebunden für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG zu verwenden ist. Der Fonds ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Die Gemeinde regelt das Nähere im Baureglement.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt, auf die Einfügung eines Art. 56k zu verzichten.

Mit der Ablehnung des Antrags Sturzenegger/Leuzinger zu Art. 56b Abs. 1 gilt auch der Antrag Leuzinger zu Art. 56k als abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 56l

Art. 56l Verträge über den Mehrwertausgleich

¹ Die Gemeinden sind im Rahmen von Aufzonungen, Umzonungen und Sondernutzungsplänen berechtigt, mit der oder dem Abgabepflichtigen vertraglich statt einer Geldleistung eine Sach- oder Dienstleistung zu vereinbaren, die mit dem Bauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die von der oder dem Abgabepflichtigen zu erbringende Sach- oder Dienstleistung ist betragslich zu beziffern und wird an die geschuldete Mehrwertabgabe angerechnet oder tritt an deren Stelle.

² Der Gemeinderat legt den Vertrag zusammen mit der Planungsmassnahme öffentlich auf und lässt ihn im Grundbuch anmerken.

³ Über die geschuldete Mehrwertabgabe hinaus können die Gemeinden von der oder dem Abgabepflichtigen für Vorteile von Planungsmassnahmen keine weiteren Leistungen oder Abgaben verlangen.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt, auf die Einfügung eines Art. 56l zu verzichten.

Mit der Ablehnung des Antrags Sturzenegger/Leuzinger zu Art. 56b Abs. 1 gilt auch der Antrag Leuzinger zu Art. 56l als abgelehnt.

Art. 124

¹ Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 124 Abs. 1:

¹ Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt folgende Änderung von Art. 124:

¹ Auf Sondernutzungspläne, die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes öffentlich aufgelegt haben, wird das bisherige Recht angewendet.

² Hängige Baubewilligungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht behandelt, wenn der erstinstanzliche Entscheid vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes ergangen ist.

Kantonsrat Sturzenegger, Trogen, zieht seinen Antrag zugunsten einer Prüfung auf die 2. Lesung zurück.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Baugesetzes (RPG-Revision 2012) in 1. Lesung mit 55:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 1. Dezember 2017, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

7. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2017; Kenntnisnahme

34

Mit Datum vom 19. September 2017 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2017. Er beantragt, davon Kenntnis zu nehmen.

Der Rat nimmt mit Diskussion vom Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2017 Kenntnis.

8. Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2016; Kenntnisnahme

35

Mit Datum vom 19. September 2017 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Finanzlage der Gemeinden für das Jahr 2016 und beantragt, davon sowie von der Gemeindefinanzstatistik 2016 Kenntnis zu nehmen.

Der Rat nimmt mit Diskussion vom Bericht über die Finanzlage der Gemeinden sowie von der Gemeindefinanzstatistik 2016 Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 18.55 Uhr